

Sitzung des Gemeinderates am 15.03.2017	Beratungsunterlage TOP: 6		Bearbeiterin:	Datum: 02.03.2017	
	Drucksache-Nr.: 33 /2017		Frau Bezner		
	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM: 	10: 	20: 

**Antrag auf Baugenehmigung: Taubenstraße, Flst. Nr. 369/29
Errichtung eines Carports
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens**

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten an der nördlichen Grundstücksgrenze einen Carport aufstellen. Als Anlagen liegen der Lageplan sowie die Nordwest-Ansicht bei.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alleefeld V – 1. Änderung“ aus dem Jahr 1994. Gemäß diesem Bebauungsplan sind Garagen und überdachte Stellplätze auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies ist hier der Fall, da das Vorhaben im Baufenster liegt. Geplant ist die Ausführung mit einem Glasdach, um die Belichtung der Wohnräume weiterhin zu gewährleisten.

Laut Bebauungsplan sind neu errichtete Flachdächer bis 10° Dachneigung nur mit Substrat überdeckt und begrünt zulässig. Bei der Prüfung vergleichbarer Anträge wurde festgestellt, dass bereits mehrere Befreiungen von dieser Festsetzung erteilt wurden. Diese Befreiungen haben für die Gemeinde Bindungswirkung, ein Versagen des Einvernehmens zu diesem Antrag wäre daher ermessensfehlerhaft.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften zur Grenzbebauung wurden vor Ort in Anwesenheit von Bauherren, Nachbarn, Planer, Baurechtsbehörde und Gemeinde abgestimmt. Die tangierten Nachbarn haben ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben schriftlich erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental erteilt ihr Einvernehmen zu dem Antrag auf Baugenehmigung: Taubenstraße, Flst. Nr. 369/29, Errichtung eines Carports.